

# Schweizerisches Bundesblatt.

41. Jahrgang. I.

Nr. 8.

23. Februar 1889.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Reglement

für

### die schweizerische Pharmakopöekommission.

(Vom 15. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Behufs Ausarbeitung und Vorlage einer dem gegenwärtigen Stande der Arzneikunde und den Bedürfnissen der verschiedenen schweizerischen Landesgegenden entsprechenden Pharmakopöe wird eine besondere Fachkommission niedergesetzt.

Art. 2. Diese besteht aus 4 Medizinern, 6 Pharmazeuten, 2 Chemikern, einem Veterinär und eben so vielen Suppleanten.

Art. 3. Die Kommission hat die Aufgabe:

- a. die Wünsche der verschiedenen Kreise des schweizerischen Medizinalpersonals entgegenzunehmen;
- b. auf Grund derselben den Gesamttinhalt der Pharmakopöe festzustellen;
- c. die Redaktion des Textes vorzunehmen;
- d. das druckfertige Manuskript dem schweizerischen Departement des Innern einzureichen.

Art. 4. Der Kommission werden folgende Kompetenzen eingeräumt:

- a. behufs Vorberathung und Feststellung einzelner Fragen Expertenkommissionen aus der Mitte des Medizinalpersonals und der akademischen Lehrer einzuberufen;
- b. nach ihrem Ermessen Männer der Wissenschaft und Praxis mit der Ausarbeitung einzelner Theile des Werkes zu betrauen;
- c. aus ihrer Mitte eine Redaktionskommission zu wählen.

Art. 5. Die Kommissionsmitglieder genießen für ihre offiziellen Korrespondenzen Portofreiheit; sie werden für ihre Sitzungen nach Analogie der übrigen eidg. Kommissionen entschädigt. Im Fernern erhalten die Mitarbeiter an dem Pharmakopöe-Entwürfe:

- a. Vergütung ihrer effektiven Auslagen an Material und Literatur. Lehrer öffentlicher Anstalten erhalten keine Materialvergütung;
- b. für Ausarbeitung des Textes: Fr. 5—10 per Druckseite;
- c. für wissenschaftliche Vorarbeiten: Fr. 10 per Tag.

Art. 6. Die Kommission hat dem eidg. Departement des Innern jährlich auf 1. Dezember Bericht über ihre Thätigkeit und eventuelle Verwendung des Kredites zu erstatten.

Art. 7. Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung vorstehenden Reglementes beauftragt.

Bern, den 15. Februar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## Reglement für die schweizerische Pharmakopöekommission. (Vom 15. Februar 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1889
Date	
Data	
Seite	357-358
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 276

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.